

Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

BESCHLUSS

öffentlich

nichtöffentlich

federführendes Amt: AL Finanzverwaltung

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

14.05.2007

13/2007

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	24.05.2007	6.4.	X	X			

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

Betreff:

Satzung der Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser - und Bodenverbandes „Welse“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Sachdarstellung:

Auf Grund neuester Rechtssprechung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg kann davon ausgegangen werden, dass die bisherigen Satzungen bezüglich der Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes unwirksam sind.

Das Oberverwaltungsgericht geht bei seiner Urteilsbegründung davon aus, dass die Gebühr erst entstehen kann, wenn die Verbandsbeiträge an den Wasser- und Bodenverband mittels Bescheid festgesetzt sind. Da die Bescheide erst im Laufe des ersten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres bekannt gegeben wurden, kann die Gebühr zur Umlage der Verbandsbeiträge nicht zu Beginn des Jahres entstehen, da der Tatbestand an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft noch nicht entstanden ist.

Des Weiteren erhebt das OVG auf Grund des Entstehungszeitpunktes Bedenken gegen die Abstimmung des Eigentümers auf den 01.01. des Kalenderjahres.

Problematisch dürfte auch sein, ob die Verteilung des mit der Erhebung verbundenen Verwaltungsaufwandes nach dem reinen Flächenmaßstab erfolgen kann. Der Verwaltungsaufwand weist keine hinreichende sachliche Beziehung zum Ausmaß der zu veranlagenden Fläche auf, denn er wächst nicht proportional mit der zu veranlagenden Fläche.

Auf Grund laufender Gerichtsverfahren ist eine Neufassung der Satzung rückwirkend ab 01.01.2001 erforderlich.

In der zu beschließenden Satzung wurde auf Grund der Rechtssicherheit nunmehr kein Verwaltungsaufwand berücksichtigt und nur der vom Wasser- und Bodenverband geltend gemachte Beitrag umgelegt.

